



Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern
T: 058 796 99 88 | Fax 058 796 99 03
E-Mail: info@vvak.ch

Per E-Mail an

emina.alisic@bsv.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Ständerates SGK-SR
3003 Bern

Bern, 1. März 2019

Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie». Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Ob ein Vaterschaftsurlaub zu gewähren ist, ist eine politische Frage, zu welcher die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) nicht Stellung bezieht.
- Die VVAK begrüsst die Finanzierung über die Erwerbsersatzordnung (EO) im Grundsatz.
- Die Bestimmung, dass der Bezug tageweise erfolgen kann, verursacht einen unverhältnismässig hohen Umsetzungs- und Kontrollaufwand und ist daher abzulehnen. Der Bezug soll nur am Stück oder maximal in zwei Tranchen möglich sein. Die Anzahl Bezugstage bei wochenweisem Bezug ist zu klären.
- Die Zuständigkeit pro Antrag auf Taggelder ist zwingend auf eine Kasse zu beschränken und die Registerführung bei der ZAS anzusiedeln (Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Missbrauch).

Allgemeines

Die Initiative „Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie“ (18.052) fordert die Einführung eines im Bundesrecht verankerten und über die Erwerbserersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubes von vier Wochen. Der nun vorliegende indirekte Gegenentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates sieht einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen in Form von 14 Taggeldern vor, der vom Vater innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes am Stück oder tageweise bezogen werden kann. Die Finanzierung soll dabei paritätisch über Lohnprozente im Rahmen der bestehenden Erwerbserersatzordnung erfolgen (analog Mutterschaftsentschädigung). Das Vaterschaftsgeld soll sich dabei auf 80% des durchschnittlichen Lohnes belaufen.

Grundsätzliche Betrachtung

Ob ein Vaterschaftsurlaub gesetzlich zu gewähren ist, ist eine politische Frage, zu welcher die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) nicht Stellung bezieht. Unser Augenmerk gilt der möglichen Komplexität und dem Zusatzaufwand bei der technischen Umsetzung, welche den Verbandsmitgliedern durch die Vorlage entstehen kann.

Sollte ein Vaterschaftsurlaub eingeführt werden, wird die vorgeschlagene Umsetzung einer Auszahlung in Form von Taggeldern über das bei den Ausgleichskassen bereits implementierte und bekannte Modell analog zur Mutterschaftsentschädigung begrüsst. Wir erachten es als sinnvoll, auf diese bereits bewährten Strukturen zurückzugreifen. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung, die Berechnung der individuellen Entschädigung auf Basis des Durchschnittseinkommens und die Auszahlung an den Arbeitgeber sind dabei Prozesse, welche den Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt sind und im Standardfall problemlos abgebildet werden können.

Umsetzung im Detail und Änderungsanträge

1. Bezugsvarianten und Bezugsdauer

Die im Gegenentwurf vorgesehene Möglichkeit, den Vaterschaftsurlaub in Form von Einzeltagen über eine Zeitdauer von sechs Monaten zu beziehen, bürdet den Ausgleichskassen je nach Bezugsvariante einen unverhältnismässig hohen Abklärungs-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand auf. Dieser stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zur Leistungsdauer und würde je nach Ausmass der notwendigen Anpassungen in den IT-Systemen und dem entstehenden operativen Mehraufwand hohe Zusatzkosten verursachen, welche nicht entschädigt werden. Weiter ist vorgesehen, bei einem Bezug der 14 Taggelder auf Basis Einzeltage pro fünf entschädigte Taggelder je zwei weitere Taggelder auszurichten. Hier wäre zur Vermeidung von Umsetzungsrisiken eine weitere Klärung respektive Präzisierung notwendig, zumal sich auch Koordinationsfragen mit Taggeldern anderer Versicherungen wie der Invaliden-, der Arbeitslosen- oder der Militärversicherung stellen. Ein unnötiger, zusätzlicher Koordinationsaufwand oder mögliche Inkompatibilitäten mit bestehenden Versicherungen aufgrund unklarer Formulierungen sollten unbedingt vermieden werden.

Wir beantragen daher, Art. 16k Abs. 4 EOG dahingehend zu ändern, dass der Vaterschaftsurlaub in Form von 2 Wochen nur am Stück oder wochenweise bezogen werden kann (was

die Abrechnung der Taggelder betrifft). Es bleibt den Unternehmen vorbehalten, branchenindividuelle und auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Regelungen mit Ihren Angestellten bezüglich der effektiven Stückelung der 2 Wochen Vaterschaftsurlaub zu treffen.

2. Abrechnungsstelle

Bei einem Stellenwechsel des Vaters innerhalb der sechs Anspruchsmonate könnte der Fall eintreten, dass mehrere Ausgleichskassen für die Ausrichtung der Vaterschaftsentschädigung (bei einem Bezug in Tranchen) zuständig werden. Diesen Fall gilt es zu vermeiden, auch im Sinne einer Missbrauchsprävention (Doppelbezug).

Wir schlagen daher vor, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Anspruchsberechtigung, die Berechnung der Taggelder, die Auszahlung an den Arbeitgeber und die Kontrolle prinzipiell bei derjenigen Ausgleichskasse liegt, bei welcher der Vater bei Geburt des Kindes beitragspflichtig ist (analog Mutterschaftsentschädigung). Weiter empfehlen wir, dass die Registerführung bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zentral organisiert wird, um allfällige Doppelanträge resp. -bezüge auszuschliessen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Einwände und bitten Sie freundlich um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHKASSEN (VVAK)

Yvan Béguelin
Präsident

Martin Troxler
Geschäftsführer